

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 19 (1927)

Heft: 10

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durchschnitt 3080 Wohnungen erstellt). Nach dem Kriege nahm die Zahl der Neubauten wieder zu, erreichte aber erst 1924/26 ungefähr das Vorkriegsniveau, das im laufenden Jahre voraussichtlich überschritten werden wird.

Die Bautätigkeit ist kein ganz untrügliches Konjunkturzeichen; sie kann z. B. durch kommunale Wohnungsbauten, durch Subventionen und dergleichen stark beeinflusst werden. Doch wenn man davon und von den ausserordentlichen Verhältnissen der Kriegszeit absieht, ergibt sich doch ein ziemlich enger Zusammenhang zwischen Konjunktur und Bautätigkeit. Und zwar ist die Beeinflussung wechselseitig. Die Bautätigkeit ist stark von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig; sie wird manchmal sehr rasch beeinflusst von einer Krisis. Sie ist auch selbst ein wichtiger, konjunkturbildender Faktor, sind doch im Baugewerbe etwa 10 Prozent der Erwerbstätigen beschäftigt. Die Verminderung der Neubauten 1913 dürfte wohl ein Zeichen für die damals drohende Krisis sein. Von den kleinen Konjunkturschwankungen bleibt die Bautätigkeit natürlich unberührt, da sich eine Verminderung oder Vermehrung des Wohnungszuwachses erst nach einiger Zeit bemerkbar macht.

Im Interesse der Konjunkturforschung ist sehr zu wünschen, dass, wenigstens für die grössten Städte, jeden Monat oder allermindestens jedes Vierteljahr die Zahl der erteilten Baubewilligungen für neue Wohnungen und die Zahl der fertiggestellten Wohnungen bekanntgegeben wird.

Arbeiterbewegung.

Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

Heimarbeiter.

Wir haben in der letzten Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» über den Verlauf des Konfliktes in der Handmaschinenstickerei der Ostschweiz berichtet. Inzwischen ist dieser Streik mit einem prächtigen Erfolg für die kämpfende Stickereiarbeiterschaft abgeschlossen worden.

Anfang September fanden im Kaufmännischen Direktorium St. Gallen erneute Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern statt. Nach vierstündiger, angestrenzter Beratung wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet, dem die Vertreter aller beteiligten Organisationen zustimmten. Die Richtpreise werden danach um 10 Prozent erhöht, was einer zirka fünfzehnprozentigen Lohnerhöhung für die Sticker gleichkommt. Für die Monogrammticker soll diese Erhöhung sofort wirksam werden; auch für die übrigen Gattungen der Handmaschinenstickerei wurden bestimmte Zusicherungen gegeben.

Die Stickereiarbeiterschaft hat dem von den Unterhändlern vorgelegten Abkommensentwurf zugestimmt. Die Arbeit ist am 5. September wieder aufgenommen worden. Wir entbieten unsern Kollegen der Handmaschinenstickerei, die unter so schwierigen Umständen entschlossen in den Kampf getreten sind, zu ihrem schönen Erfolg unsere besten Glückwünsche.

Stickereipersonal.

Der achte Jahresbericht des Personalverbandes der Stickereiindustrie (1926) gibt einen kurzgefassten Ueberblick über die Entwicklung und die Tätigkeit des Verbandes im Jahre 1926. Die Krise ist leider noch immer nicht überwunden, und es ist selbstverständlich, dass die Tätigkeit der Arbeitnehmerorganisationen unter diesen Umständen eine äusserst gehemmte

ist. Trotzdem hat der Verband im Berichtsjahre einen erheblichen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen: Seine Mitgliederzahl ist von 1179 auf 2068 angewachsen. Die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in der Stadt St. Gallen hat zu diesem Ergebnis viel beigetragen.

Die Einnahmen des Verbandes aus statutarischen Beiträgen beliefen sich auf 38,313 Fr.; die durchschnittliche Beitragsleistung des Mitgliedes betrug Fr. 25.96. Zu Unterstützungszwecken wurden die folgenden Summen ausgegeben: Notunterstützung 4490 Fr., Sterbegelder 1220 Fr.; aus der Arbeitslosenkasse wurden an Arbeitslosenunterstützungen 57,411 Franken ausgegeben. Eine interessante Zusammenstellung orientiert über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den Vorjahren sowie über die Zusammensetzung der Bezüger im vergangenen Jahre.

Beschlüsse des Kongresses des I. G. B.

Angestellte, Beamte und freie Berufe in der Gewerkschaftsbewegung.

1. Angesichts der Verschärfung der Klassengegensätze und angesichts der wachsenden Bedeutung der Angestellten und Beamten in Wirtschaft und Staat gilt es, diese Schichten des arbeitenden Volkes für die internationale Gewerkschaftsbewegung zu gewinnen und zur innigen Zusammenarbeit mit den Handarbeitern zu befähigen. Deshalb muss sich die freigewerkschaftliche Bewegung aller Länder bemühen, die Organisation der Angestellten und Beamten zum Anschluss zu veranlassen und die Errichtung solcher Organisationen zu fördern.

2. Bei der Organisierung der Angestellten und Beamten muss auf ihre berufliche Eigenart, ihre Arbeitsbedingungen, ihre soziale Stellung und ihre Mentalität Rücksicht genommen werden.

3. Die Angestellten- und Beamtenorganisationen haben eigene Bedürfnisse und Forderungen, und es ist daher unmöglich, für die Wirksamkeit der Gewerkschaften aller Berufe die gleiche Schablone anwenden zu wollen.

4. Die Angestellten und Beamten sollen nicht gegen ihren Willen in Handarbeiterorganisationen aufgenommen werden. Dort wo sich eine gemeinsame Organisation von Hand- und Kopfarbeitern bereits entwickelt und bewährt hat, ist diese Zusammenarbeit zu fördern.

5. Die Landeszentralen mögen den Angestellten- und Beamtenorganisationen Entgegenkommen bezeugen zum Beispiel durch Errichtung von Sektionen, Schaffung von speziellen Sekretariaten, Aufnahme ihrer Funktionäre in die leitenden Instanzen, Berücksichtigung dieser Gruppen in den Publikationen usw., damit die Landeszentralen auch nach aussen hin den Charakter einer Gemeinschaft von Arbeitern, Angestellten und Beamten erhalten.

6. Die Regierungen und die Landeszentralen der Gewerkschaften sind aufzufordern, bei Ernennung von Delegationen für internationale Kongresse und Konferenzen sowie für ähnliche Veranstaltungen im Lande selbst auch die Organisationen der Angestellten und Beamten zu berücksichtigen.

7. Der Kongress empfiehlt den Landeszentralen, bei der Wahl von zwei Vertretern in den Ausschuss des I. G. B. nach Möglichkeit einen Vertreter der Angestellten oder Beamten zu berücksichtigen.

8. Organisationen von Angehörigen der freien Berufe ist auf ihren Wunsch Unterstützung zu gewähren, wofern dadurch der Klassencharakter unserer Bewegung und die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten nicht beeinträchtigt werden. Wenn die Umstände es erfordern, können diese Organisationen um Hilfe oder Mitwirkung ersucht werden. Angehörige der freien Berufe, soweit sie in einem festen Dienstverhältnis stehen, sind innerhalb der Angestelltengewerkschaften zu organisieren.

Internationale Hilfe bei Lohnkämpfen.

1. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat internationale Hilfsaktionen nur dann einzuleiten, wenn gleichzeitig mehrere Berufs- oder Industrieverbände eines Landes in so umfangreiche wirtschaftliche Kämpfe verwickelt sind, dass

die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel im eigenen Lande oder von den internationalen Berufsorganisationen, denen die beteiligten Verbände angehören, nicht aufgebracht werden können. In Ausnahmefällen kann der Internationale Gewerkschaftsbund auch eine Hilfsaktion einleiten, wenn in einem Lande eine so grosse Anzahl Arbeiter eines einzelnen Berufes im Kampfe steht, dass die Mittel des eigenen Landes oder des Internationalen Berufssekretariats nicht ausreichen.

2. Eine internationale Hilfsaktion kann nur auf Antrag der Landeszentrale, der die zu unterstützenden Organisationen angehören, eingeleitet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Aktion unternommen werden soll, steht dem Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu. Der antragstellenden Landeszentrale ist die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag in der Vorstandssitzung mündlich zu begründen.

3. Den angeschlossenen Landeszentralen obliegt die Pflicht, der Aufforderung des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf Einleitung einer allgemeinen Hilfsaktion sofort zu entsprechen und mit aller Beschleunigung die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um diese Aktion wirkungsvoll zu gestalten.

4. Alle Gelder werden dem Internationalen Gewerkschaftsbund überwiesen, der sie an die betreffende Landeszentrale weiterleitet. Nach Abschluss des Kampfes ist durch den Internationalen Gewerkschaftsbund den Landeszentralen und I. B. S. eine Abrechnung zuzusenden.

5. Die Einleitung einer internationalen Hilfsaktion kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Die zu unterstützenden Organisationen müssen Mitglieder einer dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentrale sein, falls nicht besondere politische Verhältnisse des Landes dies unmöglich machen.

b) Die Landeszentrale, der die zu unterstützenden Organisationen angehören, hat dem Internationalen Gewerkschaftsbund ein motiviertes Gesuch einzureichen. Die Motivierung soll enthalten: Einen summarischen Bericht über Ursachen und bisherigen Verlauf des Konfliktes, ferner eine Uebersicht über die Organisationsstärke und die finanzielle Leistungsfähigkeit der hilfeschuchenden Organisationen sowie der Landeszentrale und der ihr angeschlossenen Organisationen. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat diese Auskünfte an die Landeszentralen weiterzugeben.

6. Die Landeszentrale verpflichtet sich, den Internationalen Gewerkschaftsbund durch regelmässige Mitteilungen über den Verlauf der Kämpfe zu unterrichten und eine Abrechnung über die Kosten des Kampfes den Landeszentralen und I. B. S. zuzusenden. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat diese Informationen und die Abrechnung an die Landeszentralen weiterzugeben.

7. Den Internationalen Berufssekretariaten ist es nicht gestattet, bei von ihnen eingeleiteten Sammlungen für im Kampfe stehende angeschlossene Organisationen über den Kreis ihrer Berufsgenossen hinauszugehen. Von einer eingeleiteten Sammlung ist dem Internationalen Gewerkschaftsbund Mitteilung zu machen.

8. Falls auf Aufforderung des Internationalen Gewerkschaftsbundes durch die Landeszentralen eine allgemeine Hilfsaktion eingeleitet wird, haben die internationalen Berufssekretariate von einem vom I. G. B. zu bestimmenden Tage an ihre besonderen Sammlungen einzustellen.

9. Internationaler Streikbruch ist zu verhindern. Wer sich trotz Verwarnung seiner Organisation des Streikbruches schuldig macht, wird aus der Organisation ausgeschlossen.

10. In aussergewöhnlichen Fällen kann die zuständige Landeszentrale den Internationalen Gewerkschaftsbund ersuchen, den Versand bestimmter Waren nach dem Lande, in dem der Kampf stattfindet, zu verhindern. Dabei ist nachzuweisen, dass im Lande selbst alle Anstrengungen gemacht werden, um die Einfuhr und den Transport der Waren unmöglich zu machen.

Vor der Verhängung dieser Sperre durch den Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes müssen die besonders in Frage kommenden Landeszen-

tralen und Internationalen Berufssekretariate gehört werden, ferner ist festzustellen, in welcher Weise die im Kampfe stehenden Organisationen zu unterstützen sind.

Sobald ein Beschluss des Vorstandes des Internationalen Gewerkschaftsbundes vorliegt, haben die mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund zusammenarbeitenden Organisationen die Pflicht, die ihnen zugewiesenen Handlungen auszuführen.

Internationaler Buchdruckerkongress.

Unter dem Vorsitz des Genossen J. Schlumpf fand Anfang August in Paris der zehnte internationale Buchdruckerkongress statt. Anwesend waren 40 Delegierte als Vertreter von 16 angeschlossenen Landesorganisationen.

Genosse Grundbacher erstattete nach Anhörung der Begrüßungsansprachen und Erledigung der Tagesgeschäfte Bericht über die Tätigkeit des internationalen Sekretariats seit dem letzten Kongress. Seine Ausführungen fanden lebhaften Beifall und gaben Anlass zu einer eingehenden Diskussion über organisatorische und berufliche Fragen. Am Schluss des ersten Verhandlungstages wurden Resolutionen gegen die Hinrichtung von Sacco und Vanzetti und gegen den Fascismus angenommen.

Nach Genehmigung des Geschäftsberichtes hörte der Kongress ein Referat des Kollegen Schäfer (Bern) über das Viatikum und die Gegenseitigkeit an und fasste darüber bestimmte Beschlüsse. Ferner wurden Beschlüsse gefasst in bezug auf die Beseitigung der Passschwierigkeiten und betreffend die Gründung einer Widerstandskasse. Der Kongress betrachtete die Schaffung einer besondern Widerstandskasse nicht als notwendig, bezeichnete aber eine Verstärkung der internationalen Solidarität als unerlässlich. Der Kongress hörte sodann interessante Vorträge über die technische Entwicklung und über die wirtschaftliche Lage und das Buchdruckergewerbe an. Die diesbezügliche Stellungnahme des Kongresses wurde in einer Resolution zum Ausdruck gebracht. Die Anträge zur Statutenrevision wurden entsprechend den Vorschlägen der eingesetzten Spezialkommission zum Beschluss erhoben.

Als Sitz der Sekretariatskommission wurde die Schweiz, als internationaler Sekretär Kollege Grundbacher wiedergewählt. Hierauf schloss der Vorsitzende am 6. Verhandlungstage den arbeitsreichen Kongress.

Arbeitsverhältnisse.

Tarifvertragswesen.

Einen interessanten Arbeitsvertrag haben die bernischen Maler und Gipser mit dem Gipser- und Malermeisterverband Bern abgeschlossen. Mit Rücksicht auf die strikt ablehnende Haltung eines Teils des Unternehmertums gegenüber dem Abschluss von Tarifverträgen sind einzelne Bestimmungen des Vertrages von besonderem Interesse.

Im Artikel über den Arbeitslohn wird festgelegt, dass für Ueberstunden von morgens 6—7 Uhr, während der üblichen Mittagspause und von 5½—8 Uhr abends, sowie an Samstagnachmittagen ein Zuschlag von 50 Prozent zu bezahlen ist. Für Nacht- und Sonntags- oder Feiertagsarbeit ist der doppelte Lohn zu entrichten. Für auswärtige Arbeiten werden in erster Linie in Bern ansässige Arbeiter eingestellt; dem Meister ist gestattet, bis zur Hälfte der notwendigen Arbeitskräfte auf der Arbeitsstelle ohne Zulagen einzustellen, jedoch zu den vertraglichen Löhnen.